

Herr

gesundheit, 53107 Bonn

- nur per E-Mail -

REFERAT	Z 15
BEARBEITET	Martin Florack
VON	
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
T	
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
T	
TEL	+49 (0)228 99 441-1668
FAX	+49 (0)228 99 441-4886
E-MAIL	martin.florack@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de
	Bonn, 28. Januar 2020
AZ	Z 15 - 53/ 466

Ihre Eingabe vom 27. Oktober 2019

Sehr geehrte

auf Ihre Eingabe vom 27. Oktober 2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen erteilt, soweit es sich hierbei um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) handelt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrer Eingabe vom 27. Oktober 2019 begehren Sie die Übermittlung von Korrespondenz des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffend verbindlicher Zusagen bezüglich einer Abnahme von überschüssigen MMR-/MMRV-Vakzinen.

Sie werfen weiter die Frage auf, über welchen Mehrbedarf in diesem Zusammenhang gesprochen wird. Ferner erbitten Sie Mitteilung der Gründe,

weshalb Herr Bundesgesundheitsminister Spahn es nicht für notwendig hält, einen monovalenten Impfstoff mit Blick auf die Impfpflicht zur Verfügung zu stellen. Sie begehren darüber hinaus die Beantwortung der Frage, wie in Zukunft sichergestellt werden soll, dass GSK weiterhin Impfstoffe produziert, die mit dem Masernschutzgesetz in Einklang zu bringen sind. In diesem Zusammenhang fragen Sie weiter, was hypothetisch passieren würde, wenn GSK keine tri- bzw. tetravalenten, sondern nur noch hexavalente Impfstoffe mit Masernkomponente herstellt. Schließlich fragen Sie, ob sich das BMG die Arbeit zu leicht mache, wenn es eine – aus Ihrer Sicht verfassungswidrige – Impfpflicht einführen wolle, zu der es mannigfaltige, von Experten vorgeschlagene Alternativen gäbe und diese zudem noch erfolgsversprechender seien.

Ich gebe Ihrem Antrag statt.

II.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG steht Ihnen ein Anspruch auf die von Ihnen beehrten Informationen zu, soweit es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG handelt. Auf den Zugang zu amtlichen Informationen ist Ihr Begehren hinsichtlich der in Rede stehenden Korrespondenz des BMG betreffend verbindlicher Zusagen bezüglich einer Abnahme von überschüssigen MMR-/MMRV-Vakzinen gerichtet. Als **Anlage** übersende ich Ihnen sämtliche Korrespondenz des BMG mit Glaxo Smith Kline und diesbezügliche Protokolle, die sich auf einen Mehrbedarf an MMR- bzw. MMRV-Vakzinen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Masernschutzgesetz beziehen.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten der beteiligten Unternehmen - mit Ausnahme der Unternehmensleitung - wurden dabei unkenntlich gemacht. Hiermit haben Sie sich mit E-Mail vom 27. Januar 2020 einverstanden erklärt.

Ihre übrigen Fragen beantworte ich wie folgt:

Für die Produktion sowie für die Vermarktung der Impfstoffe sind die pharmazeutischen Unternehmen zuständig. Produktionsentscheidungen orientieren sich dabei auch an den bestehenden Empfehlungen der Impfkommisionen weltweit. Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich tri- und tetravalente Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich

um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Viruserreger der Erreger. Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen gering zu halten. Das Immunsystem bei gesunden Menschen ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff. Um mit den Masern gleichzeitig auch die Verbreitung von Mumps und Röteln zu verhindern und damit insbesondere Rötelnembryopathien vorzubeugen, wird auch in Deutschland von der STIKO der MMR-Kombinationsimpfstoff empfohlen. Dies gründet sich auf die jahrzehntelange Erfahrung zur Sicherheit und Verträglichkeit der MMR(V)-Impfstoffe, die belegt, dass die zusätzliche Verabreichung von Mumps- und Röteln-Impfviren kein unangemessenes Risiko für den Impfling darstellt.

Zu einer Entwicklung höhervalenterer Masern-Kombinationsimpfstoffe liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

Da sich alle in Deutschland zugelassenen Kombinationsimpfstoffe mit einer Komponente gegen Masern dadurch auszeichnen, dass sie ein positives Nutzen/Risikoprofil aufweisen und darüber hinaus von der Impfpflicht alle Personen ausgenommen sind, bei denen eine medizinische Kontraindikation gegen die Schutzimpfung besteht, handelt es sich bei der vorgesehenen Impfpflicht in bestimmten Einrichtungen auch dann um einen verfassungsgemäßen Grundrechtseingriff, wenn zur Erfüllung dieser Impfpflicht ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen.

III.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) in Verbindung mit Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhält eine Kopie dieses Bescheids.

Die späte Bescheidung Ihres Antrags bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

